

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
im Stadtbezirk 15 Trudering-Riem**

**Widmung  
einer Teilstrecke der Hofbräuallee  
der Gesamtstrecke der Elisabeth-Baerlein-Straße und  
der Gesamtstrecke des Ilse-von-Twardowski-Platzes**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04968**

Anlage  
2 Pläne

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15  
Trudering-Riem vom 21.01.2016**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Teilstrecke der Hofbräuallee (Teilfl. aus Flstk. 1706/3 Gemarkung Trudering) zwischen 482 m westlich der Ottendichler Straße (= km 0,482) und dem Ende der Kehre (= km 0,532) ist soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Gesamtstrecke der Elisabeth-Baerlein-Straße (Teilfl. aus den Flstk. 1661/0, 1660/4 und Flstk. 1660/6 Gemarkung Trudering) zwischen der Erdinger Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,140) ist gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2007 der Landeshauptstadt München soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Gesamtstrecke des Ilse-von-Twardowski-Platzes (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1591/0, 1643/0 und 1660/9 Gemarkung Trudering) zwischen der Mittbacher Straße / Ecke Leibengerstraße (= km 0,000) und 22 m nördlich davon (= km 0,022) ist ebenfalls gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2007 der Landeshauptstadt München soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ gewidmet werden kann.

Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

Der Widmung

- der Teilstrecke der Hofbräuallee zwischen 482 m westlich der Ottendichler Straße (= km 0,482) und dem Ende der Kehre (= km 0,523) zu einer Ortsstraße,
- der Gesamstrecke der Elisabeth-Baerlein-Straße zwischen der Erdinger Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,140) zu einer Ortsstraße und
- der Gesamstrecke des Ilse-vonTwardowski-Platzes zwischen der Mittbacher Straße / Ecke Leibengerstr. (= km 0,000) und 22 m nördlich davon (= km 0,022) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“

wird zugestimmt.

## III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 15 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Otto Steinberger

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, G, TZ, T 1, T 2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. mit IV.**

1. An das .....referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

**VI. An das Direktorium - HA II/V**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I.A.